

**Rechtssache C-356/19**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

3. Mai 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. April 2019

**Klägerin:**

Delfly sp. z o.o.

**Beklagte:**

Travel Service Polska sp. z o.o.

---

... [nicht übersetzt]

**BESCHLUSS**

Warschau, 16. April 2019

Der Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie, XV Wydział Gospodarczy (Rayongericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, XV. Abteilung, Wirtschaftssachen) ... [nicht übersetzt]

... [erkennender Richter, nicht übersetzt]

hat nach der Erörterung

... [Angaben zur mündlichen Verhandlung, nicht übersetzt] am 16. April 2019

der Rechtssache aufgrund der Klage der Delfly sp. z o.o. w Warszawie

gegen die Travel Service sp. z o.o. w Warszawie

auf Zahlung

betreffend die Aussetzung des Verfahrens

beschlossen:

1. dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

*(erste Frage)*

Ist Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1) dahin auszulegen, dass in dieser Vorschrift nicht nur Umfang der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung, sondern auch die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung geregelt sind?

*(zweite Frage)*

Im Fall der Bejahung der ersten Frage: Kann ein Fluggast oder sein Rechtsnachfolger wirksam die Zahlung eines dem Betrag von 400 Euro entsprechenden Betrags in einer anderen Währung, insbesondere der am Wohnort des Fluggasts des annullierten oder verspäteten Flugs geltenden Landeswährung, fordern?

*(dritte Frage)*

Im Fall der Bejahung der zweiten Frage: Nach welchen Kriterien ist die Währung zu bestimmen, in der ein Fluggast oder sein Rechtsnachfolger die Zahlung verlangen kann, und welcher Währungsumtauschkurs sollte angewandt werden?

*(vierte Frage)*

Stehen Art. 7 Abs. 1 oder andere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 der Anwendung solcher Bestimmungen des nationalen Rechts über die Erfüllung von Verpflichtungen entgegen, die zu einer Abweisung der Klage eines Fluggasts oder seines Rechtsnachfolgers allein aus dem Grund führen, dass die Forderung fälschlicherweise in der am Wohnort des Fluggasts geltenden Landeswährung anstatt gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung in Euro beziffert wurde?

2. das Verfahren auszusetzen ... [nicht übersetzt] **[Or. 2]**

## GRÜNDE

... [Ausführungen zum nationalen verfahrensrechtlichen Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens, nicht übersetzt] [Or. 3 (1)\*]

... [Wiederholung des Inhalts der ersten Seite, nicht übersetzt] [Or. 4 (2)]

### 3. Streitgegenstand und Sachverhalt

3.1. In einem bei dem Rayongericht für die Hauptstadt Warschau anhängigen Zivilrechtsstreit ist es notwendig geworden, Antworten auf die oben genannten Vorlagefragen zu erlangen. Die Klägerin, die Delfly spółka z ograniczoną odpowiedzialnością w Warszawie (Gesellschaft mit begrenzter Haftung, Warschau), hat beantragt, die Beklagte, die Travel Service Polska spółka z ograniczoną odpowiedzialnością w Warszawie (Gesellschaft mit begrenzter Haftung, Warschau), zur Zahlung von 1.698,64 PLN, was nach dem am Tag der Klageerhebung geltenden Wechselkurs der Polnischen Nationalbank 400 Euro entspricht, zu verurteilen. Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe aufgrund einer Forderungsübertragung von einem Fluggast, Frau X, eine auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ... [nicht übersetzt] gestützte Forderung auf Zahlung von 400 Euro im Zusammenhang mit der Verspätung eines Flugs von A nach B erworben. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, und macht u. a. die Einrede der falschen Bestimmung der Währung der Forderung, was nach nationalem Recht zur Klageabweisung führt, geltend.

3.2. Die Tatsachen in der vorliegenden Rechtssache sind unstrittig. X reiste am 23. Juli 2017 mit einem von dem beklagten Luftfahrtunternehmen ausgeführten Flug von dem in einem Drittstaat gelegenen Ort A zu dem in der Republik Polen gelegenen Ort B. Sie verfügte über eine gültige Buchung und erschien zur gegebenen Zeit zur Abfertigung. Der Flug war über drei Stunden verspätet. Es wurde nicht festgestellt, dass der Fluggast in dem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ... [nicht übersetzt] erhalten hat. Am 27. Juli 2017 übertrug X die Forderung auf Ausgleichszahlung wegen der Verspätung des Flugs auf die Klägerin.

### 4. Vorschriften des nationalen Rechts und Rechtsprechung der Gerichte

4.1. Art. 321 § 1 des Gesetzes vom 17. November 1964, Zivilverfahrensgesetzbuch (Kodeks postępowania cywilnego, Dz. U. 2018, Pos. 1360, mit späteren Änderungen) bestimmt, dass ein Gericht nicht über

\* AdÜ.: Im Original beginnt die Seitenzählung auf S. 3 (= S. 1 des eigentlichen Vorabentscheidungsersuchens).

- einen Gegenstand, der vom Klagebegehren nicht umfasst war, urteilen und nichts zusprechen darf, was über das Klagebegehren hinausgeht.
- 4.2. Gemäß Art. 505<sup>1</sup> Nr. 1 des Zivilverfahrensgesetzbuches werden die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren angewandt ... in zum Zuständigkeitsbereich der Rayongerichte gehörenden Rechtssachen betreffend Ansprüche aus Verträgen, wenn der Streitwert zwanzigtausend PLN nicht überschreitet ... **[Or. 5 (3)]**
  - 4.3. Art. 505<sup>4</sup> § 1 Satz 1 des Zivilverfahrensgesetzbuchs, der das vereinfachte Verfahren betrifft, bestimmt, dass eine Klageänderung nicht zulässig ist.
  - 4.4. Art. 358 des Gesetzes vom 23. April 1964, Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny, Dz. U. 2018, Pos. 1025, mit späteren Änderungen) bestimmt: (§ 1) Wenn Gegenstand einer im Gebiet der Republik Polen zu erfüllenden Verpflichtung ein Geldbetrag in fremder Währung ist, so darf der Schuldner die Leistung in polnischer Währung erfüllen, es sei denn, dass das Gesetz oder eine gerichtliche Entscheidung, die die Grundlage der Verpflichtung darstellt, oder ein Rechtsgeschäft vorsehen, dass die Leistung ausschließlich in fremder Währung zu erfüllen ist. (§ 2) Der Wert der fremden Währung ist nach dem von der Polnischen Nationalbank veröffentlichten Mittelkurs des Tags der Fälligkeit der Forderung festzulegen, es sei denn, dass das Gesetz, eine Gerichtsentscheidung oder ein Rechtsgeschäft etwas anderes vorsehen. (§ 3) Bei einem Verzug des Schuldners kann der Gläubiger verlangen, dass die Leistung in polnischer Währung nach dem von der Polnischen Nationalbank veröffentlichten Mittelkurs des Tags, an dem die Zahlung getätigt wird, erfolgt.
  - 4.5. Die angeführte Vorschrift wurde vom Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) im Urteil vom 16. Mai 2012 ... [AktENZEICHEN, Fundstelle, nicht übersetzt] ausgelegt. Das Oberste Gericht führte aus, dass das Recht, eine Währung zu wählen, ausschließlich dem Schuldner zustehe, sowohl bei fristgemäßer Erfüllung der Leistung als auch bei einfacher Verzögerung oder Verzug. Bei Verzug des Schuldners mit der Erbringung der Leistung in Erfüllung einer Verpflichtung, deren Gegenstand ein in einer fremden Währung bestimmter Geldbetrag ist, kann der Gläubiger den Kurs, nach dem der Wert der fremden Währung bestimmt wird, wählen, allerdings nur dann, wenn der Schuldner die polnische Währung wählt. Mit dem Urteil vom 16. Mai 2012 begann eine gefestigte Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Im Rahmen dieser Rechtsprechung haben ordentliche Gerichte wiederholt Klagen, in denen ein Kläger seinen Anspruch in polnischer Landeswährung beziffert hat, obwohl ihm eine in einer fremden Währung ausgedrückte Forderung zustand, abgewiesen. In einem solchen Fall ist – wegen des Verbots, über einen vom Klagebegehren nicht umfassten Gegenstand zu urteilen – die Verurteilung zur Erfüllung einer zustehenden Forderung nicht möglich.

- 4.6. Die Republik Polen gehört der Wirtschafts- und Währungsunion an. Aufgrund der Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 139 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [Or. 6 (4)] hat sie eine autonome Währungs- und Geldpolitik beibehalten. Die Währung Euro wird somit als fremde Währung angesehen.
- 4.7. Im Jahr 2016 fand eine Novellierung von Art. 358 des Zivilgesetzbuchs statt. Ziel der Änderung war die Präzisierung des Begriffs der Verzögerung, bei deren Vorliegen der Gläubiger berechtigt ist, den Währungskurs zu wählen. Die Novellierung scheint jedoch die gefestigte Auslegung der Bestimmung im Hinblick darauf, wem das Recht zur Änderung der Währung zusteht, nicht in Frage gestellt zu haben.
- 4.8. In der Rechtsprechung der polnischen Gerichte besteht eine Diskrepanz hinsichtlich der Frage, wie über Streitigkeiten zu befinden ist, in denen ein Kläger die Verurteilung zu einer in polnischer Währung (d. h. in polnischen Zloty) bezifferten Ausgleichszahlung für die Folgen der Verspätung eines Flugs begehrt. Der Sąd Okręgowy w Gliwicach (Bezirksgericht Gleiwitz) hat mit Urteilen vom 29. November 2016 ... [Aktenzeichen und Fundstelle, nicht übersetzt] und vom 1. März 2017 ... [Aktenzeichen und Fundstelle, nicht übersetzt] derart formulierte Ansprüche von Fluggästen verspäteter Flüge zurückgewiesen und den Standpunkt vertreten, dass ein Gläubiger nicht berechtigt sei, den in der fremden Währung Euro bezifferten Ausgleichsanspruch in die polnische Währung umzurechnen. Dagegen hat der Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau) in seinen Urteilen vom 28. März 2017 ... [Aktenzeichen und Fundstelle, nicht übersetzt] und vom 13. Dezember 2018 ... [Aktenzeichen und Fundstelle, nicht übersetzt] den entgegengesetzten Standpunkt vertreten und u. a. argumentiert, dass eine korrekte, teleologische Auslegung von Art. 358 des Zivilgesetzbuchs und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 ... [nicht übersetzt] für Gläubiger, die polnische Staatsbürger seien und zweifellos einen Ausgleichsanspruch in der Landeswährung geltend machen könnten, keine negativen Folgen haben dürfe.

## **5. Zweifel bezüglich der Auslegung und Zusammenhang mit nationalen Vorschriften**

- 5.1. Obwohl bereits eine lange Zeit seit Inkrafttreten der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ... [nicht übersetzt] vergangen ist, werden diese von den nationalen Gerichten nicht einheitlich ausgelegt. In der oben beschriebenen Rechtsprechung polnischer Gerichte gibt es eine Diskrepanz, die zu ganz unterschiedlichen Entscheidungen in ähnlichen Rechtssachen führt. Angesichts dessen ist es angebracht, die in den formulierten Vorlagefragen genannten Fragestellungen zu klären. Vor dem Hintergrund der beim hiesigen Rayongericht für die Hauptstadt Warschau anhängigen Rechtssache werden sich die Antworten auf die Fragen wesentlich auf die

- Wahl **[Or. 7 (5)]** der richtigen Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung auswirken und im Ergebnis auch richtungsweisend für die Entscheidung sein.
- 5.2. Ziel der ersten Frage ist die Klärung des Umfangs der Regelung in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ... [nicht übersetzt]. Wie es scheint, enthält die genannte Vorschrift keine Regelungen, die die Art und Weise der Erfüllung der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung, z. B. die Frist, den Erfüllungsort, die Möglichkeit einer Zahlung in einer anderen Währung, bestimmen. Man kann somit argumentieren, dass in dem nationalen Recht, dem der geschlossene Beförderungsvertrag unterliegt, präzisiert werden muss, welche Rechte ein Fluggast und welche entsprechenden Verpflichtungen ein Luftfahrtunternehmen hat. Andererseits bestand das im vierten Erwägungsgrund der Verordnung ausdrücklich genannte Ziel des europäischen Gesetzgebers darin, die Fluggastrechte zu stärken und sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt. Angesichts dieses Erwägungsgrundes ist die Möglichkeit zu erwägen, diese knappe Vorschrift mit gewissen Inhalten zu füllen, die sich aus in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unabhängig vom nationalen Recht geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. So verstanden würde diese Vorschrift nicht nur den Umfang der zustehenden Ausgleichsleistung, sondern auch die wesentlichen Zahlungsmodalitäten bestimmen.
- 5.3. Die zweite Frage ist nur dann aktuell, wenn die erste Frage bejaht wird. Falls die Vorschrift auch die Art und Weise der Erfüllung der Verpflichtung regelt, so ist der diesbezügliche normative Inhalt dieser Vorschrift zu bestimmen. Zur Entscheidung der bei dem hiesigen Gericht anhängigen Rechtssache muss geklärt werden, ob ein Fluggast oder sein Rechtsnachfolger wirksam die Zahlung in einer anderen Währung als Euro, insbesondere in der an seinem Wohnort geltenden Landeswährung, fordern kann. Eine solche Lösung wäre für Fluggäste günstig, da sie den endgültigen Umfang eines potenziellen Anspruchs noch vor dem Kauf des Flugtickets erfahren könnten. Andererseits stünde das im Widerspruch zu dem in der polnischen Rechtsordnung verankerten Grundsatz, wonach ein Gläubiger kein Recht auf Umrechnung in eine andere Währung hat und nur dem Schuldner das Recht zusteht, in der Landeswährung zu zahlen.
- 5.4. Die dritte Frage ist nur dann aktuell, wenn die zweite Frage bejaht wird. Das Erfordernis, Kriterien zur Bestimmung einer Währung oder des Wechselkurses festzulegen, wäre die offensichtliche Konsequenz der Feststellung, dass ein Fluggast oder sein Rechtsnachfolger berechtigt ist, die Zahlung in einer anderen Währung als Euro zu fordern. **[Or. 8 (6)]**
- 5.5. Ziel der vierten Frage ist es, folgenden Zweifel auszuräumen. Die im nationalen Recht angewandten strengen Regelungen können die

Geltendmachung berechtigter Ansprüche von Fluggästen annullierter oder verspäteter Flüge erheblich erschweren. Es kommt vor, dass eine Klage nur aus dem Grund abgewiesen wird, dass der Anspruch fälschlicherweise in der vom Fluggast verwendeten Landeswährung beziffert wurde, während in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ... [nicht übersetzt] die Währung Euro vorgesehen ist. Ferner ist zu erwähnen, dass der Kläger in derartigen Fällen, auch nachdem er seinen Fehler erkannt hat, die Klage nicht ändern kann, weil die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren dem entgegenstehen. Ein Gericht darf jedoch keinen in der Währung Euro ausgedrückten zustehenden Ausgleich zusprechen, da dies eine unzulässige Entscheidung über einen Gegenstand, der vom Klagebegehren nicht umfasst war, bedeuten würde.

- 5.6. Das Erfordernis der präzisen Formulierung eines Anspruchs ist dadurch gerechtfertigt, dass der Streitgegenstand eindeutig bestimmt werden muss. Der hohe Grad an Formalismus stellt die natürliche Konsequenz der Kodifizierung des Zivilverfahrens dar. Ziel des Verbots der Klageänderung im vereinfachten Verfahren ist die Beschleunigung der Entscheidungsfindung in weniger bedeutsamen Rechtssachen. Andererseits führen einige Verfahrensregeln zu Konsequenzen, die im Hinblick auf das Gewicht des Mangels unangemessen erscheinen können. Unter diesen Umständen ist zu erwägen, ob Art. 7 Abs. 1 oder andere Bestimmungen der Verordnung, die die Stärkung des Schutzes von Fluggästen nach einheitlichen Grundsätzen beabsichtigen, solchen strengen Lösungen, wie sie oben beschrieben wurden, nicht entgegenstehen.

[Unterschrift]